

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter Juni 2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

zum **30. September 2025** erfolgt ein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den zuständigen Behörden ausländischer Staaten für den Meldezeitraum 2024.

Hintergrund:

In den zurückliegenden Jahren haben sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt. Der gestiegenen Anzahl von Möglichkeiten, international zu investieren und sich aufgrund fehlender steuerrechtlicher Transparenz einer korrekten Besteuerung entziehen zu können, kann mit einem zeitnahen Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten begegnet werden. Zu derartigen Informationen gehören insbesondere Daten über von Finanzinstituten geführte Finanzkonten.

Welche Staaten melden:

Die finale Staatenauflistungsliste 2025 wurde im BMF-Schreiben vom 03. Juni 2025 bekanntgegeben.

Was wird gemeldet:

Im Zusammenhang mit den Meldungen werden folgende Daten zu den Finanzkonten gemeldet:

- Name, Adresse und Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Steuerlicher Wohnsitz
- Kontonummer

- Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts
- Kontosaldo oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres
- Gesamtbruttoertrag der erwirtschafteten Einkünfte

Praktische Hinweise:

- Grundsätzlich gilt für die Einkommensbesteuerung im Inland das Welteinkommensprinzip. Das bedeutet, dass für die Besteuerung in Deutschland nicht nur sämtliche inländischen Einkünfte herangezogen werden, sondern auch alle im Ausland erzielten Einkünfte.
- Sollten Sie Finanzkonten im Ausland haben, reichen Sie für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung bitte immer sämtliche Unterlagen zu den erwirtschafteten Erträgen ein. Eine automatische Berücksichtigung der Erträge im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erfolgt nicht.
- Sollten Sie in einem ausländischen Staat zur Einkommensteuer herangezogen werden, müssen Sie damit rechnen, dass das BZSt Ihre Erträge aus inländischen Finanzkonten ebenfalls an den ausländischen Staat gemeldet hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2025

